



Präsident des Landtages
von Niederösterreich
Ing. Hans Penz

3109 St. Pölten
Landhausplatz 1, Haus 1a

Telefon 02742/9005-12400, Fax 13430
E-Mail: h.penz@noel.gv.at
www.landtag-noe.at

An den
Verfassungsausschuss des Nationalrates

per E-Mail:
Verfassungsausschussbegutachtung@parlament.gv.at

St. Pölten, 18. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Europa-Ausschuss des Landtages von Niederösterreich hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf u.a. betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz zur Durchführung des Vertrages von Lissabon geändert werden soll (Lissabon-Begleitnovelle), Zl.978/A, befasst und namens des NÖ Landtages die beiliegende Stellungnahme beschlossen. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

ANTRAG

der Abgeordneten Maier, Razborcan, Lembacher, Dworak, Ing. Hofbauer, Mag. Mandl, Mag. Wilfing, Moser und Dr. Petrovic

Der Verfassungsausschuss des Nationalrates hat den Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf u.a. betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrages von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz geändert werden soll (Lissabon-Begleitnovelle), ZI.978/A, den Landtagen übermittelt und sie eingeladen, dazu bis 26. März 2010 eine Stellungnahme abzugeben. Die Präsidialkonferenz des NÖ Landtages ist einvernehmlich übereingekommen, den Europa-Ausschuss des NÖ Landtages zu ersuchen, die gewünschte Stellungnahme namens des Landtages zu beschließen.

Der Europa-Ausschuss hat in seiner Sitzung folgende Stellungnahme beschlossen:

Der NÖ Landtag dankt für die Übermittlung des Antrags der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf u.a. betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Vertrags von Lissabon (Lissabon-Begleitnovelle) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das geplante Vorhaben, innerstaatliche Zuständigkeiten betreffend die Wahrnehmung der Rechte der nationalen Parlamente im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon neu zu fassen, wird grundsätzlich begrüßt.

Der Niederösterreichische Landtag spricht sich aus diesem Anlass jedoch dafür aus, dem Bundesrat bei Erstellung der Vorschläge für die Vertreter Österreichs in den Organen der Europäischen Union die gleichen Mitwirkungsrechte einzuräumen wie dem Nationalrat.

Die bindende Wirkung einer Stellungnahme des Bundesrates zu Vorhaben (Positionen und Haltungen) sollte sich auch auf solche erstrecken, deren Durchführung die Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde, nicht nur auf solche, die bundesverfassungsgesetzliche Regelungen erfordern.

Art. 23g Abs.3 des Entwurfes sieht lediglich eine Information der Landtage über die Entwürfe im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung, aber keine Bindung des Bundesrates durch Landtagsbeschlüsse vor. Eine Informationspflicht des Bundesrates gegenüber den Landtagen über die von ihm in dieser Richtung gefassten Beschlüsse und deren Begründung wäre jedenfalls vorzusehen.

Der Lissabon-Vertrag schafft die Möglichkeit der Klage eines nationalen Parlaments wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Die im Art. 23h Abs.2 vorgeschlagene Regelung, wonach der Bundesrat beim Gerichtshof der Europäischen Union nur dann Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben kann, wenn ein Gesetzgebungsakt im Rahmen der EU die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordert, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, macht die Subsidiaritätsklage für den Bundesrat praktisch unanwendbar. Der Bundesrat sollte Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip immer dann erheben können, wenn ein Gesetzgebungsakt im Rahmen der EU die Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen bei der Durchführung erfordern würde oder auf die Erlassung eines Rechtsaktes gerichtet ist, der landesgesetzlich zu treffende Regelungen enthält. Nur so wäre die Subsidiaritätsklage, eine aus dem Gesichtspunkt des bundesstaatlichen Prinzips wichtige Neuerung, wirksam.

Die unterschiedliche Interessenslage von Bundesländern und Regionen ließe es auch gerechtfertigt erscheinen, die Erhebung einer Subsidiaritätsklage als Minderheitenrecht zu konzipieren.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

„Der Herr Präsident wird ersucht, diese Stellungnahme des Europa-Ausschusses des Niederösterreichischen Landtages dem Verfassungsausschuss des Nationalrates zu übermitteln.“